

Informationen zu Marktangelegenheiten

Seite 1

Wochenmärkte

für Veranstalter

Der Betrieb von Wochenmärkten bedarf keiner gewerberechtl. Erlaubnis, ist aber gem. § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtig.

Für die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist eine Sondernutzungserlaubnis vom Straßen- und Grünflächenamt einzuholen.

Ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt.

für Standbetreiber

Der Bezirk Mitte betreibt/verwaltet selbst keine Wochenmärkte. Bei Interesse an einem Standplatz wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter.

Eine Liste der Veranstalter ist über die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung zu beziehen.

Für den Betrieb eines Handelsstandes ist eine Reise-gewerbekarte erforderlich, die beim Ordnungsamt des Wohnsitzbezirkes zu beantragen ist.

Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte (Trödelmärkte)

für Veranstalter

Der Betrieb von Kunst- und Gebrauchtwarenmärkten bedarf keiner gewerberechtl. Erlaubnis, ist aber gem. § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtig.

Für die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist eine Sondernutzungserlaubnis vom Straßen- und Grünflächenamt einzuholen.

Der zulässige Betrieb mit gewerblichen Händlern wird durch das Berliner Ladenöffnungsgesetz abschließend geregelt.

Beim Betrieb mit ausschließlich privaten Anbietern sind die Bestimmungen der Feiertagsschutzverordnung zu beachten.

für Standbetreiber

Der Bezirk Mitte betreibt/verwaltet selbst keine Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte. Bei Interesse an einem Standplatz wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter. Eine Liste der Veranstalter ist über die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung zu beziehen.

Für gewerbliche Händler ist zum Betrieb eines Handelsstandes eine Reisegewerbekarte erforderlich, die beim Ordnungsamt des Wohnsitzbezirkes zu beantragen ist.

Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste, Ausstellungen, Messen Festsetzung gem. § 69 der Gewerbeordnung

Marktprivilegien

- Die Vorschriften des Titels II der Gewerbeordnung über das stehende Gewerbe finden keine Anwendung (Ausnahme: überwachungsbedürftige Anlagen).
- Festgesetzte Veranstaltungen unterliegen nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe soweit Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung vertrieben werden (Ausnahme: Volksfeste).
- An die Stelle der allgemeinen Öffnungszeiten nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz treten die im Festsetzungsbescheid angegebenen Öffnungszeiten
- Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist aufgehoben

Jahrmarkt/Spezialmarkt:

- größerer zeitlicher Abstand (mind. 1 Monat)
- zeitlich begrenzt (i.d.R. 1 Tag - 4 Wochen; in Ausnahme bis 6 Wochen)
- Vielzahl von Anbietern (mind. 12 und überwiegend gewerblich) die Waren aller Art (Jahrmarkt) oder bestimmte Waren – Spezialisierung auf eine bestimmte Warengruppe – (Spezialmarkt), deren Verkauf nicht durch Gesetz beschränkt ist, feilbieten
- Gastronomie sowie Schausteller sind im geringen Umfang zulässig

Volksfest:

- zeitlich begrenzt (i.d.R. 1 Tag - 4 Wochen; in Ausnahme bis 6 Wochen)
- Vielzahl von Anbietern (mind. 6) und unterhaltende Tätigkeiten im Sinne von selbständig unterhaltenden Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart
- Feilbieten von Waren, die üblicher Weise auf Volksfesten angeboten werden (z.B. Imbiss, Zuckerwatte etc.) ist zulässig

Ausstellung:

- zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Ausstellern, die ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellen, vertreiben oder über das Angebot zum Zweck der Absatzförderung informieren

Messe:

- zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Ausstellern, die ein wesentliches Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellen und überwiegend nach Muster nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer feilbieten
- Ein Verkauf an Endverbraucher ist im beschränkten Umfang zulässig

weiter auf der nächsten Seite

Informationen zu Marktangelegenheiten

Seite 2

Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste, Ausstellungen, Messen Festsetzung gem. § 69 der Gewerbeordnung

für Veranstalter

Die Festsetzung erfordert einen Antrag (formlos oder per bereitgestelltem Vordruck).
Anträge auf Festsetzung sind einschließlich der nachstehend erforderlichen Angaben und Unterlagen spätestens 4-6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
Sollte diese Mindestfrist nicht eingehalten werden, muss wegen der erforderlichen Anhörung weiterer Stellen damit gerechnet werden, dass die Veranstaltung nicht festgesetzt wird.

notwendige Angaben:

- Art der Veranstaltung
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Antragsteller / Veranstalter mit Erreichbarkeit
- Ort der Veranstaltung
- Zeitpunkt / -raum bzw. Dauer der Veranstaltung
- Öffnungszeiten
- Marktgegenstand
- ggf. Eintrittsgeld / Platzgeld
- Sonderveranstaltungen / Bühnenprogramm
- zuständiges Finanzamt
- geplante Wiederholungen ggf. mit zeitlichen Intervallen oder Einmaligkeit (bei erstmaliger Durchführung einer Veranstaltung)

notwendige Unterlagen:

- Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) (beides zu beantragen beim Einwohnermelde- oder Bürgeramt)
- Lageplan (3-fach)
- vorläufige Händler- / Teilnehmer- / Ausstellerübersicht mit Angabe der Adresse, der Branchenzugehörigkeit und des Warenangebots (3-fach), eine endgültige Übersicht ist unverzüglich nachzureichen
- Teilnahmebestimmungen
- Gewerbeanzeigebestätigung (bei erstmaliger Durchführung einer Veranstaltung)
- Nachweis der Nutzungsberechtigung für die Veranstaltungsfläche

Die Festsetzung ist gebührenpflichtig und verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung (Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte). Bitte holen Sie sich vor Antragstellung die Nutzungsberechtigung ein oder erkundigen sie sich zumindest über die entsprechende Möglichkeit (bei öffentlichem Straßenland: Antrag auf Sondernutzung beim Straßen- und Grünflächenamt).

Für die Verabreichung von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz beim Ordnungsamt einzuholen.

Ggf. sind auch die Bestimmungen der Feiertagsschutzverordnung zu beachten und eine entsprechende Ausnahme-genehmigung zusätzlich erforderlich.

für Standbetreiber

Bei Interesse an einem Standplatz wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter. Eine Liste der Veranstalter ist über die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung zu beziehen.

Für den Betrieb eines Standes gelten die auf Seite 1 angegebenen Marktprivilegien.

Hinweise:

Die aufgeführten Informationen gelten nur für den Bereich des Gewerberechts und stellen nur einen Überblick dar. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter.

Für Inhalte, deren Richtigkeit und Vollständigkeit der verlinkten Seiten wird keine Gewähr übernommen.